



NEWSLETTER 2022_01

Brüttsellen, 08.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters

Sie lesen den ersten Newsletter der baumgartner & wüst gmbh des Jahres 2022. Vielen Dank für Ihr Interesse. Unser aller Alltag war leider auch im zweiten Halbjahr 2021 weiterhin durch die Corona-Pandemie geprägt. Wir hoffen nun, dass sich im neuen Jahr die Situation bald so weit entschärft, dass das gesellschaftliche und berufliche Leben wieder ohne Einschränkungen stattfinden kann.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen unseren Kundinnen und Kunden bedanken, welche uns mit ihrer Flexibilität dabei unterstützten, unsere Aufträge auch im vergangenen Jahr fristgerecht durchführen zu können. Die baumgartner & wüst gmbh blickt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurück, welches wiederum durch ein nachhaltiges und gesundes Wachstum der Firma geprägt war. In diesen Tagen starten wir mit den Jahresrechnungsrevisionen und freuen uns, im Jahr 2022 bei zahlreichen neuen Kunden erstmals die finanztechnische Prüfung durchführen zu dürfen.

In diesem Newsletter finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

>>> Verbuchung Rückstellung Zentralkassenbeitrag bei reformierten Kirchgemeinden.....	2
>>> KVG-Abrechnung (Abrechnungsjahr 2021): Aktivierung Staats- respektive Bundesbeitrag.....	2
>>> Aufsichtsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 durch das Gemeindeamt.....	2
>>> Reform Ergänzungsleistungen - Überbrückungsleistungen für Arbeitslose	2
>>> MiGeL, Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	3
>>> Integrationspauschale - Integrationsagenda IAZH.....	3
>>> Kommunalen Mehrwertausgleichsfonds	3
>>> Kinder- und Jugendheimgesetz	4
>>> Zusatzleistungsgesetz.....	4
>>> Strassengesetz.....	4

>>> Verbuchung Rückstellung Zentralkassenbeitrag bei reformierten Kirchgemeinden

Bei reformierten Kirchgemeinden wurden in den letzten zwei Jahresabschlüssen Rückstellungen für den Zentralkassenbeitrag sowie einen allfälligen Ressourcenausgleich gebildet. Im Rahmen der Umstellung auf HRM2 durfte dies direkt zu Lasten des Eigenkapitals erfolgen. Ab dem Jahresabschluss 2021 und allen folgenden Jahren erfolgt die Verbuchung nun immer nach dem gleichen Schema. Details dazu entnehmen Sie bitte dem Buchungsschema der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Anhang 1 zu diesem Newsletter).

>>> KVG-Abrechnung (Abrechnungsjahr 2021): Aktivierung Staats- respektive Bundesbeitrag

Im Bereich der Krankenversicherung werden gemäss den aktuellen Leitfäden der Gesundheitsdirektion zur KVG-Abrechnung 2021 die Rückerstattungen der Prämienübernahmen in den Bereichen Sozialhilfe und Zusatzleistungen neu zu 100% auf Konto 5120.4631.00 (Staatsbeiträge) aktiviert. Der hälftige Anteil aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine ist hingegen zu 100% auf Konto 5120.4630.00 (Bundesbeiträge) zu aktivieren.

>>> Aufsichtsrechtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 durch das Gemeindeamt

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüfte im zweiten Halbjahr 2021 im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Prüfung die Jahresrechnungen 2020 zahlreicher unserer Kunden (siehe zu diesem Thema auch unsere Newsletter 2021_01 und 2021_02). Wir haben die resultierenden Prüfungsberichte analysiert und dabei festgestellt, dass vom Gemeindeamt folgende Punkte wiederholt bemängelt wurden: Darstellung und Aufbau der Anlagespiegel / Abbildung von Zusammenarbeitsverträgen in der Jahresrechnung / Offenlegung des Entscheids über die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs im Anhang. Wir empfehlen unseren Kunden, sich auch am Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden sowie den Musterformularsätzen des Gemeindeamtes zu orientieren. Mit dieser Vorgehensweise können Bemerkungen aus den aufsichtsrechtlichen Prüfungen vermieden werden. Im Newsletter 2021_02 sind wir im Detail auf die Erkenntnisse der Prüfungen der Jahresrechnungen 2019 eingegangen. Aus den Prüfungen der Jahresrechnungen 2020 ergeben sich ähnliche Schwerpunkte. Wir möchten Sie ermutigen, diese Punkte zu überprüfen und die für Sie allenfalls erforderlichen Massnahmen daraus abzuleiten.

>>> Reform Ergänzungsleistungen - Überbrückungsleistungen für Arbeitslose

Der Kantonsrat hat am 29. November 2021 die Änderung der Gemeindeverordnung beschlossen (KR-Nr. 5737). Sie tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung betrifft vor allem die Anpassung des Kontenrahmens und der Funktionalen Gliederung aufgrund der Reform der Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungen) und der neuen Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose.

Die neu definierten Konten im Bereich der Zusatzleistungen (Anhang 2) sind ab dem 1.1.2022 bzw. in der Jahresrechnung 2022 verbindlich anzuwenden. In der Jahresrechnung 2021 dürfen sie noch nicht verwendet werden.

Die neue Funktion 5525 «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» sowie die definierten Sachkonten (Anhang 3) sind ebenfalls ab dem 1.1.2022 bzw. in der Jahresrechnung 2022 verbindlich anzuwenden; sie können allerdings auch bereits in der Jahresrechnung 2021 verwendet werden. Im Vergleich zur Vernehmlassungs-Version (siehe Orientierungsschreiben 2021) gibt es eine Vereinfachung bei der Verbuchung der ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten. Es wird nur noch ein Konto benötigt: 5525.3637.62 «ÜL-Krankheits- und Behinderungskosten».

Die Funktionale Gliederung, der Kontenrahmen sowie der Muster-Kontenplan werden per 1. Mai 2022 nachgeführt. Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> MiGeL, Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime

Das Schweizer Parlament hat auf Antrag des Bundesrates beschlossen, dass die MiGeL-Kosten für Material zur Verwendung durch Pflegefachpersonen, die seit dem Jahr 2018 nicht mehr durch die Krankenversicherer übernommen werden mussten, wieder den Krankenversicherern in Rechnung gestellt werden können. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2021 die erforderlichen Verordnungsänderungen verabschiedet. Die Regelung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen den Gemeinden nur noch die Normdefizite ohne MiGeL-Pauschalen in Rechnung gestellt werden.

Die Übernahme der MiGeL-Kosten durch die Krankenversicherer ab dem 1. Oktober 2021 hat keinen Einfluss auf die laufende Rückforderungsklage der Krankenversicherer für die Jahre 2015 bis 2017. Weitere Informationen dazu finden Sie u.a. auf der Internetseite von Curaviva des Kantons Zürich (z.B. Information vom 21. November 2019).

Derzeit liegen keine weiteren Informationen zum Stand der Rückforderungsklage vor. Wird von der Gemeinde die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine mögliche Rückforderung durch die Krankenversicherer als kleiner 50 Prozent eingeschätzt, ist die Rückstellung in der Jahresrechnung 2021 aufzulösen und der Sachverhalt ist in den Eventualverbindlichkeiten offenzulegen. Andernfalls bleibt die Rückstellung weiterhin bilanziert. Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> Integrationspauschale - Integrationsagenda IAZH

Das Ausländer- und Integrationsgesetz konkretisiert u.a. den Auftrag der spezifischen Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. Mit der Integrationsagenda wollen Bund, Kantone und Gemeinden vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge rascher in die Arbeitswelt und besser in die Gesellschaft integrieren. Für die Intensivierung der Integrationsförderung wurde die Integrationspauschale erhöht.

Mit der Umsetzung der Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH) wird ab 2021 ein erheblicher Teil der Mittel aus der Integrationspauschale nach einem Schlüssel jährlich auf die Gemeinden verteilt (Kostendach pro Gemeinde). Der Kanton legt jährlich fest, wie hoch die maximale Beitragssumme aus der Integrationspauschale ist, die auf die Gemeinden verteilt wird. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der kommunalen Kostendächer ist die Anzahl Asylsuchender, vorläufig Aufgenommener und Flüchtlinge in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Das Merkblatt des Gemeindeamtes (Anhang 4) informiert über das Verfahren und die korrekte Verbuchung der Integrationsmassnahmen sowie des kommunalen Kostendachs in Zusammenhang mit der Umsetzung der IAZH. Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> Kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen (kommunaler Mehrwertausgleich) oder mittels städtebaulicher Verträge entstehen, in ihrer kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO). Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Ausführungen zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds mit den Erläuterungen zur Bilanzierung und Bewertung, der Buchführung und der Offenlegung wurden ins Handbuch Finanzhaushalt in Kapitel 15 «Fonds» aufgenommen. Entsprechend wurde auch der Formularsatz Jahresrechnung ergänzt. Der neue Nachweis informiert über den Bestand und

die Zusammensetzung der Fondsmittel und über die Verwendung für kommunale Planungsmassnahmen.

>>> Kinder- und Jugendheimgesetz

Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG; LS 852.2) wurde durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Mit dem KJG werden sämtliche ergänzenden Hilfen zur Erziehung wie Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) und sozialpädagogische Familienhilfe (SPF) neu geregelt. Das KJG regelt auch die Finanzierung dieser Hilfen neu. Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten gemeinsam nach dem Schlüssel 40 zu 60 (vgl. §§ 17 und 18 KJG). Mit der Neuorganisation der Kinder- und Jugendheimfinanzierung werden die Beiträge der Gemeinden für die ergänzenden Hilfen neu in der Funktion 5440 «Jugendschutz» verbucht, da damit verschiedene Leistungen finanziert werden. Die bisher verbindliche Funktion 5441 «Kinder- und Jugendheime» wird unverbindlich, da eine Unterscheidung der Kosten durch die neue pauschale Verrechnung wohl nicht mehr in allen Fällen möglich sein wird. Gemeinden, die ein kommunales Kinder- und Jugendheim führen, können diese Funktionsnummer weiterhin verwenden. Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> Zusatzleistungsgesetz

Mit RRB-Nr. 381/2021 setzte der Regierungsrat die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG; LS 831.3), Erhöhung des Staatsbeitrages von 50 % auf 70 % mit Plafonds, auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Quelle: Gemeindeamt des Kantons Zürich

>>> Strassengesetz

Die Änderung des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Die Änderung sieht einen Beitrag aus dem Strassenfonds von ca. CHF 90 Mio. an die Gemeindestrassen vor. Massgebender Schlüssel für die Verteilung der Anteile an die Gemeinden soll die Länge der Gemeindestrassen sein, die vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Das Bestimmen des anrechenbaren Netzes ist deshalb massgeblich für die Auszahlung der Beiträge. Da der Kanton nicht über lückenlose Datensätze zu den Gemeindestrassen verfügt, ist er auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen. Die geplante Verordnung soll diesbezüglich die Zuständigkeiten, Rahmenbedingungen und das Verfahren regeln. Dieses wurde im Sommer 2021 bereits mit ersten Pilotgemeinden getestet. Bei den an die Gemeinden ausgezahlten Mittel handelt es sich um zweckgebundene Staatsbeiträge. Sollte der rechnerische Anspruch einer Gemeinde den tatsächlichen Aufwand für den Unterhalt der Gemeindestrassen übersteigen, wird der Beitrag entsprechend gekürzt und der Überschuss an die übrigen Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat ist bestrebt, möglichst bald eine verbindliche Rechtsgrundlage zu schaffen und den Volkswillen möglichst unbürokratisch umzusetzen. Der neue Paragraph im Strassengesetz sowie die Verordnung sollen rechtzeitig in Kraft gesetzt werden, damit eine erste Auszahlung der Beiträge im Jahr 2023 erfolgen kann. Quelle: www.wirtschaftsraum-zuerich.ch

>>> Gefällt Ihnen dieser Newsletter?

Abonnieren Sie unseren Newsletter und Sie erhalten ihn künftig im praktischen PDF-Format per E-Mail. www.baumgartner-wuest.ch/newsletter